

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/0627/2016
Auskunft erteilt:	Frau Haubner
Ruf:	492 20 32
E-Mail:	HaubnerG@stadt-muenster.de
Datum:	24.08.2016

Betrifft

Wirtschaftsförderung Münster GmbH: Jahresabschluss 2015 incl. der Feststellung nicht verbrauchter Kapitaleinlagen im Geschäftsjahr 2015 und Rückgewährung

Beratungsfolge

28.09.2016 Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 (**Anlage 1 bis 3**) der Wirtschaftsförderung Münster GmbH werden zur Kenntnis genommen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Jahresabschluss 2015 der Wirtschaftsförderung Münster GmbH durch den Wirtschaftsprüfer am 22.04.2016 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde.
3. Die Stadt Münster ermächtigt den Vertreter in der Gesellschafterversammlung folgende Entscheidungen zu treffen:
 - a) Der Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung Münster GmbH für das Geschäftsjahr 2015, abschließend
in der Bilanz bei Aktiva und Passiva mit 34.353.862,48 €
sowie einem in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von 251.418,83 €,
wird festgestellt.
 - b) Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung werden für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.
 - c) Der Jahresfehlbetrag von 251.418,83 € wird durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.

- d) Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Wirtschaftsförderung Münster GmbH wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. von der Hardt & Partner, Münster, beauftragt.
4. Die Stadt Münster ermächtigt den Vertreter in der Gesellschafterversammlung festzustellen, dass die für das Geschäftsjahr 2015 vorgesehene Kapitaleinlage der
- Festbetragseinlage I Nr. 2 in Höhe von 3.927,34 €
 - Festbetragseinlage II in Höhe von 12.774,65 €
 - Festbetragseinlage III in Höhe von 15.493,35 €
- nicht verbraucht worden und für eine Anpassung der jeweiligen Kapitaleinlage des Jahres 2016 einzusetzen ist.
5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus dem für die Wirtschaftsförderung Münster GmbH erlassenen Betrauungsakt
- a) die nach Beschlusspunkt 4 bei der Wirtschaftsförderung Münster GmbH nicht verbrauchten Kapitaleinlagen für 2015 von insgesamt 32.195,34 € für eine Anpassung der Kapitaleinlagen des Jahres 2016 einzusetzen und zunächst nicht rückzuzahlen sind
 - b) und die in der Gesellschafterversammlung der Technologieförderung Münster GmbH auf der Grundlage des Jahresabschlusses für 2015 festgestellten nicht verbrauchten Einlagen für 2015 von insgesamt 82.807,73 € sowie die in der Gesellschafterversammlung der CeNTech GmbH auf der Grundlage des Jahresabschlusses für 2015 festgestellten nicht verbrauchten Einlagen für 2015 von insgesamt 17.683,51 € - mithin in der Gesamtsumme 100.491,24 € - an die Stadt Münster zurückzugewähren sind und in 2016 von der Wirtschaftsförderung Münster an die Stadt Münster zurückgezahlt werden.

Begründung:

Zu Beschlusspunkt 1 bis 3:

Dem Jahresabschluss 2015 der Wirtschaftsförderung Münster GmbH wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. von der Hardt & Partner am 22. April 2016 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Kurzanalyse zum Jahresabschluss 2015:

Die Wirtschaftsförderung Münster GmbH (WFM) schließt das Geschäftsjahr 2015 unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgreich ab.

Der Jahresfehlbetrag liegt bei 251 T€. Damit weist das Ergebnis ein um 820 T€ schlechteres Jahresergebnis aus als im Wirtschaftsplan prognostiziert. Dies ist einerseits auf die Wirkungen der steuerlichen Betriebsprüfung zurückzuführen. Danach wird der Jahresabschluss durch einen Betrag in Höhe von 501 T€ belastet. Andererseits waren Bestandskorrekturen bei den Grundstücken für Vorjahre in Höhe von 497 T€ erforderlich.

Im Vergleich zum Vorjahr verbessert sich das Ergebnis um rund 1,5 Mio. €. Dies ist vornehmlich auf gestiegene Umsatzerlöse zurückzuführen.

Die WFM verkaufte im Jahr 2015 aus eigenem Bestand acht Grundstücke (2014: sechs) mit einem Volumen von 76.997 m² (2014: 50.963 m²). Die Umsätze lagen mit 6.546 T€ über dem Niveau der Planung mit 5.805 T€. Das Ergebnis für das Grundstücksgeschäft insgesamt verbesserte sich gegenüber 2014 um 1.082 T€. Ferner ergaben sich um 107 T€ höhere sonstige betriebliche Erträge.

Im Lagebericht wird dargestellt, dass die WFM das Jahr 2015 unter strukturpolitischen Gesichtspunkten insgesamt erfolgreich abgeschlossen hat. So wurde in drei der zwölf Jahresergebnis-Kategorien

ein Allzeithoch und in einer weiteren Kategorie der Durchschnittswert der vergangenen fünf Jahr erreicht.

Ausblick:

Für das Jahr 2016 wird mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.616 T€ und für die Folgejahre mit Fehlbeträgen zwischen 1.516 T€ und 1.599 T€ gerechnet.

Weitere Einzelheiten zum Jahresabschluss der Gesellschaft können der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 in den Anlagen 1 bis 3 entnommen werden.

Beratung:

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 1. Juni 2016 die in Beschlusspunkt 3 dargestellten Punkte beraten und beschlossen.

Zu Beschlusspunkt 4:

Hierzu darf die Darstellung in der Vorlage 08/2016 an den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung wiedergegeben werden:

Die Übernahme von Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftsförderung ist im Sinne des europäischen Beihilferechts eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (kurz: DAWI). Die Wirtschaftsförderung Münster GmbH (WFM) ist durch Betrauungsakt der Stadt Münster mit der Vornahme dieser Dienstleistungen förmlich betraut worden. Im Betrauungsakt waren zur Wahrung der Beihilferechtskonformität die seitens der Stadt Münster an die Gesellschaft zuzuführenden Kapitaleinlagen mit aufzunehmen. Nach Artikel 6 des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 ist zur Vermeidung einer Überkompensation sicherzustellen, dass der Ausgleich für die Erbringung einer „DAWI“ die in diesem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt und insbesondere, dass die Unternehmen keinen höheren Ausgleich erhalten als in Artikel 5 vorgesehen.

Im Betrauungsakt ist weiter festgehalten, dass die WFM entsprechende Nachweise vorzulegen hat und dass etwaige Überkompensationen an die Stadt Münster zurückzuzahlen sind. Zur Feststellung, ob eine Überkompensation vorliegt, hat die Kommission bestimmt, dass, soweit eine Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 % übersteigt, dieser Betrag auf das nächste Geschäftsjahr übertragen werden kann und sodann von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abzuziehen ist.

Um diesen Prozess für die WFM zu strukturieren, hat die Gesellschafterversammlung - nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat (vgl. Vorlage Nr. 18/2013, Beschlusspunkt 1c) - den „Grundsätzen zur Führung und Entwicklung von Kapitaleinlagen“ einschließlich des besonderen Feststellungsbeschlusses im Sinne des § 5c.1 des Gesellschaftsvertrages der WFM per Umlaufbeschluss vom 27.02.2014 zugestimmt. Danach wird im Fall einer nicht verbrauchten Kapitaleinlage

- die festgestellte Überkompensation ohne Gewinn- und Verlustrelevanz in der Bilanz als Verbindlichkeit gegenüber dem Gesellschafter gebucht,
- in Höhe der jeweils nicht verbrauchten Kapitaleinlage eine Anpassung der jeweiligen Kapitaleinlage im nachfolgenden Geschäftsjahr vorgenommen,
- die Überkompensation jeweilig nach Thema, Geschäftsjahr und Summe der Kapitaleinlage von der Gesellschafterversammlung festgestellt.

Für die Feststellung der Überkompensation ist jährlich ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich. Die Höhe der nicht verbrauchten Kapitaleinlage ergibt sich unter Anwendung der Vorgaben des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission aus den im Kapitaleinlagepotopf gebuchten Einnahmen, abzüglich der Ausgaben, abzüglich einer Eigenkapitalverzinsung auf die eingezahlte Kapitaleinlage je Festbetrag. Die Höhe der Eigenkapitalverzinsung wird von der EU-Kommission für jedes

Jahr vorgegeben.

Im Jahr 2015 wurden die „Besondere betriebskostenbezogene beschränkte Festbetrageeinlage“ (I Nr. 2), die „Kommunikationsbezogene beschränkte Festbetrageeinlage“ (II) und die „Veranstaltungsbezogene beschränkte Festbetrageeinlage“ (III) nicht vollständig verbraucht. Nach Berechnung des Steuerberaters der WFM liegt die Überkompensation nach Abzug der Eigenkapitalverzinsung (1,17 %) bei folgenden Werten:

Festbetrageeinlage	Überkompensation (in €)	Überkompensation (in %)
I Nr. 2	3.927,34 €	
II	12.774,65 €	
III	15.493,35 €	
Summe	32.195,34 €	2,3 %

Bezogen auf die Summe aller von der WFM erhaltenen Kapitaleinlagen im Jahr 2015 (1.390.000 €) übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %. Dieser Betrag ist daher in das Geschäftsjahr 2016 zu übertragen und sodann von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich der jeweiligen Kapitaleinlage des Jahres 2016 abzuziehen.

Damit erfüllt die Gesellschaft die nach Art. 6 des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vorgesehene Übertragungspflicht und ermöglicht die Beobachtung der weiteren Entwicklung beider Einlagentöpfe. Erst nach Ablauf des Beobachtungsjahres (hier: 2016) kann im Jahr 2017 im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 abschließend festgestellt werden, ob die zu beobachtende Summenentwicklung eine Überkompensation im beihilferechtlichen Sinne darstellt.

Zu Beschlusspunkt 5:

Die Wirtschaftsförderung ist unmittelbar an der Technologieförderung Münster GmbH und mittelbar an der CeNTech GmbH beteiligt. In den Aufsichtsräten und Gesellschafterversammlungen dieser Beteiligungen sowie im Aufsichtsrat der jeweiligen Mutter wurden die Beschlüsse über die Feststellung nicht verbrauchter Kapitaleinlagen in den Geschäftsjahren 2015 bereits gefasst.

Die Summe der in den Beteiligungen der Wirtschaftsförderung festgestellten Beträge an nicht verbrauchten Kapitaleinlagen in Höhe von rund 83 T€ ist der Stadt Münster im Rahmen des von ihr erlassenen Betrauungsaktes für die Wirtschaftsförderung Münster, der sich auch auf die Beteiligungen erstreckt, zurückzugewähren, da mit den hier festgestellten Beträgen der Überkompensation der durchschnittliche jährliche Ausgleich um mehr als 10% überschritten wird. Die bei der Wirtschaftsförderung selbst festgestellten Beträge der Überkompensation liegen deutlich unter 10% des durchschnittlichen jährlichen Ausgleich und sind insofern zunächst auf das Geschäftsjahr 2016 zu übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich der jeweiligen Kapitaleinlage abzuziehen.

I.V.
gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlagen:

Anlage 1 – Bilanz zum 31.12.2015

Anlage 2 – Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 2015

Anlage 3 – Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015

